

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Juni 1874.

№ 24.

**Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 227.  
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die von den deutschen Bundesstaaten in Folge des §. 3 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 (M. V. B. S. 375), betreffend die Aufhebung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, im Monate April 1874 zu einem festen Werth verhältniſſe eingetauſchten deutschen Landesgoldmünzen; Ueber-

sicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . 228.  
3. **Sohl- und Struer-Wesen:** Aufhebung des Hauptsteueramtes zu Anklam . . . 230.  
4. **Marine und Schiffsahrt:** Ritterteilung, betr. Schiffer- 330.  
Freiung in Aitona . . . 230.  
5. **Belmalz-Wesen:** drei Erkenntniſſe des Bundesamts für das Heimathwesen . . . 231.  
6. **Konſulat-Wesen:** Ernennung . . . 231.

## 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverheiratete Maria Wieberger, 45 Jahre alt,
2. die unverheiratete Mathilde Gugg, 36 Jahre alt,
3. die Schneiderin Katharina Döbler, 35 Jahre alt,  
zu 1 bis 3 ortsgenährt zu Oberndorf (Bezirkshauptmannschaft Salzburg in Oesterreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Laufen vom 13. Mai d. Js.;
4. der Fuhrschmied Simon Wriſſing aus St. Martin (Bezirkshauptmannschaft Winklſchgrätz in Oesterreich), 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaufreises in Ulm vom 22. Mai d. Js.;
5. der Schlosser Joseph Andres, geboren den 3. März 1851 zu Straßburg i. E., zur Zeit französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 3. Juni d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.